

EUR	KATEK SE, München	
Bilanz	31.12.2024	31.12.2023
Aktivseite	120.982.261	211.020.653
A. Anlagevermögen	84.461.856	138.541.082
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	58.800	58.800
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	58.800	58.800
II. Sachanlagen	10.008	89.468
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.008	89.468
III. Finanzanlagen	84.393.048	138.392.814
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
- Katek GmbH: 23.426.933€		
- Beflex Elektronik GmbH: 7.777.180€		
- Esystems GmbH: 16.749.643€		
- Kontron Solar GmbH: 15.203.522€		
- Nextek Inc.: 10.512.987€		
- Kontron Canada: 5.050.557€		
- Katek Electronic Malaysia: 530.032€		
- Katek Leipzig GmbH: 174.039€		
- Katek Singapore: 31.591€		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
- Kontron Canada: 3.143.006€		
- Katek Electronic Malaysia: 1.793.554€	4.936.560	20.817.304
3. Beteiligungen		1.816.158
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		307.702
B. Umlaufvermögen	35.975.821	71.627.301
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32.382.181	59.965.196
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.593.640	11.662.105
C. Rechnungsabgrenzungsposten	544.585	852.271
Passivseite	120.982.261	211.020.653
A. Eigenkapital	118.277.800	112.444.752
I. Gezeichnetes Kapital	14.445.687	14.445.687
II. Kapitalrücklage	132.956.636	132.956.636
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-34.957.571	-23.774.705
IV. Bilanzgewinn aus GuV	5.833.048	-11.182.866
B. Rückstellungen	142.238	926.904
1. Sonstige Rückstellungen	142.238	926.904
C. Verbindlichkeiten	2.497.893	97.645.998
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		75.023.034
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	223.453	499.004
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.295.748	17.260.853
8. Sonstige Verbindlichkeiten	-21.309	4.863.107
G. Rechnungsabgrenzungsposten	64.330	3.000

KATEK SE, München

EUR

GuV	31.12.2024	31.12.2023
1. Umsatzerlöse	2.536.563,53	2.880.393,37
2. Sonstige betriebliche Erträge	26.318.168,01	3.897.013,27
3. Personalaufwand	-2.701.937,66	-2.780.753,84
4. Abschreibungen	-27.850,50	-37.698,56
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.828.800,44	-10.811.986,49
Betriebsergebnis	13.296.142,94	-6.853.032,25
Finanzergebnis	-7.459.902,99	-4.303.674,22
Ergebnis vor Steuern	5.836.239,95	-11.156.706,47
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.783,71	-23.649,96
7. Ergebnis nach Steuern	5.834.456,24	-11.180.356,43
8. Sonstige Steuern	-1.408,11	-2.509,99
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Minderheiten	5.833.048,13	-11.182.866,42

Ismaning, 04.07.2025

Katek SE

Vorstand

Hannes Niederhauser
CEO

Clemens Billek
CFO


Anhang der KATEK SE, München, für das Geschäftsjahr 2024

A Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind im Jahresabschluss der KATEK SE, Ismaning (Amtsgericht München, HRB 245284), die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften angewandt worden.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Sofern außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich sind, werden diese vorgenommen. Zuschüsse werden von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die immateriellen Vermögensgegenstände haben eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen ein und sechs Jahren.

Zugänge werden ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Dem Werthaltigkeitstest der Anteile an verbundenen Unternehmen in Form eines Ertragswertverfahrens liegt eine verabschiedete und vom Aufsichtsrat gebilligte fünfjährige Unternehmensplanung zugrunde.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Wert-erhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Kassen- und Bankguthaben werden zu Nominalbeträgen bewertet.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Auflösung der Posten erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf bzw. der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B Erläuterungen zur Bilanz

Bilanz

1 Anlagevermögen

Im Berichtsjahr wurde aufgrund der volatilen Ertragsituation von zwei Tochterunternehmen eine außerplanmäßige Abschreibung auf Anteile in Höhe von insgesamt EUR 11.103.000,00 (im Vorjahr: 3.781.899,06) vorgenommen. Die Abschreibung betrifft beflex electronic GmbH mit EUR 9.082.000,00 und Kontron Canada Systems Inc. mit EUR 2.021.000,00.

2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 32.382.181,00 sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 32.166.565,60 enthalten.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren in Höhe von EUR 397.371,11 (im Vorjahr: EUR 1.789.394,86) aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Außerdem umfassen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sonstige Forderungen in Höhe von EUR 31.769.194,46 (im Vorjahr: EUR 58.005.858,01).

Des Weiteren liegen Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von EUR 1.283,46 (im Vorjahr: EUR 308.985,66) vor. Diese Forderungen umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 1.283,46 (im Vorjahr: EUR 1.283,46) und sonstige Forderungen in Höhe von EUR 0,00 (im Vorjahr: EUR 307.702,20).

Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich auf EUR 131.018,62 (im Vorjahr: EUR 168.659,44).

Innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände sind Ansprüche aus Umsatzsteuer in Höhe von EUR 33.645,82 (im Vorjahr: EUR 70.649,66) enthalten.

Die Forderungen haben im Geschäftsjahr bzw. hatten im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3 Flüssige Mittel

Der Posten umfasst den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

4 Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der KATEK SE beläuft sich auf EUR 14.445.687,00 (im Vorjahr: EUR 14.445.687,00). Es ist eingeteilt in 14.445.687 Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Am 25. November 2022 war eine Bezugsrechtskapitalerhöhung unter teilweiser Ausschöpfung des Genehmigten Kapital 2021/1 beschlossen worden. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in Höhe von 1.203.807,00 in das Handelsregister erfolgte am 14. Dezember 2022. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind mit voller Dividendenberechtigung ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Sie sind in Globalurkunden verbrieft. Jedem Aktionär der KATEK SE steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss. Es bestehen keine verschiedenen Aktiengattungen. Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Genehmigtes Kapital, Wandelschuldverschreibung und bedingtes Kapital

Genehmigtes Kapital

Basierend auf dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. März 2021 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister am 7. April 2021, durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 3.923.520,00 durch Ausgabe von bis zu 3.923.520 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/1). Das nach anteiliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals verbleibende genehmigte Kapital beläuft sich auf EUR 2.719.713,00.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen genutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können;
- oder in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Die Ausgabe von Aktien unter Maßgabe des Ausschlusses des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn die Summe der neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, zusammen mit neuen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter

einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, der Ausübung der Ermächtigung – ausmacht.

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten

Kapital 2021/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I anzupassen.

Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. März 2021 wurde der Vorstand weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Februar 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 (nachstehend zusammen „Schuldverschreibungen“) mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 3.119.520,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen und auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der

- um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustehen würde;
- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben.

Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen,

sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen nach dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des jeweiligen Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;

Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzenbeträge zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Die jeweiligen Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. Schließlich können die Anleihebedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung die Gesellschaft dem Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt,

sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Die jeweiligen Anleihebedingungen können ferner vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung die Gesellschaft auch eigene Aktien der Gesellschaft gewähren kann.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss, auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis, entweder (a) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses (XETRA-Handel oder ein vergleichbares Nachfolgesystem) der Aktien der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen unmittelbar vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen betragen oder (b) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses (XETRA-Handel oder ein vergleichbares Nachfolgesystem) der Aktien der Gesellschaft während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Die §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 Aktiengesetz bleiben unberührt.

Sofern während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, werden die Wandlungs- oder Optionsrechte - unabhängig vom geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG - wertwährend angepasst, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien den Nennbetrag je Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Statt einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch die Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht nach näherer Bestimmung der Options- oder Wandelanleihebedingungen vorgesehen werden. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten vorsehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2019 in Verbindung mit dem Beschluss vom 19. März 2021 um bis zu EUR 804.000,00 durch Ausgabe von bis zu 804.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2019 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. September 2019 Bezugsrechte ausgegeben wurden und werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und insoweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. März 2021 um bis zu EUR 3.119.520,00 durch Ausgabe von bis zu 3.119.520 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. März 2021 der Gesellschaft von dieser oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft im In- oder Ausland ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 19. März 2021 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von Wandlungsrechten Gebrauch machen und soweit nicht bestehende Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. März 2021 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen, die Satzung entsprechend anzupassen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt EUR 132.956.636,05 (im Vorjahr: EUR 132.956.636,05).

5 Sonstige Rückstellungen

Es bestehen keine sonstigen Rückstellungen (im Vorjahr: EUR 329.163,61).

Darüber hinaus umfasst der Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von EUR 142.238,32 (im Vorjahr: EUR 182.710,00).

6 Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Der gesamte Darlehensbestand gegenüber Kreditinstituten wurden im Zuge der Übernahme durch Kontron AG zurückbezahlt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen EUR 2.295.748,49 und enthalten solche aus dem Liefer- und Leistungsverkehr von verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 136.104,79 (im Vorjahr: EUR 192.552,72).

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen insgesamt EUR 2.159.643,70 (im Vorjahr: EUR 7.039.304,15) und haben eine Restlaufzeit < 1 Jahr. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahren und über 5 Jahren liegen nicht vor.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern liegen nicht vor (im Vorjahr: EUR 10.018.166,67).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR	31.12.2024	31.12.2023
Steuerverbindlichkeiten	0,00	84.387,61
Personalverbindlichkeiten	0,00	5.212,55
Sonstige Verbindlichkeiten	40,00	4.773.506,84
	40,00	4.863.107,00

C Sonstige Angaben

1 Personal

Zum Bilanzstichtag waren in der Gesellschaft keine Angestellte mehr beschäftigt.

2 Organe der Gesellschaft

Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2024 waren:

- Hannes Niederhauser als Vorsitzender, und zwar mit Wirkung ab dem 4. März 2024
- Dr. Clemens Billek, und zwar mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024
- Herr Rainer Koppitz ist mit Ablauf des 29. Februar 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden.
- Herr Dr. Fues ist mit Ablauf des 30. April 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2024 waren:

- Klaus Weinmann
- Markus Saller
- Prof. Dr. Constanze Chwallek
- Claudia Badstöber
- Dieter Gauglitz
- Christoph Öfele

Herr Weinmann und Herr Saller haben im Zuge des Kontrollwechsels ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ablauf des 12. März 2024 niedergelegt.

Mit Beschluss vom 13. März 2024 hat das Amtsgericht München – Registergericht – Frau Claudia Badstöber, Herrn Dieter Gauglitz und Herrn Christoph Öfele zu Aufsichtsratsmitgliedern der KATEK SE bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt. In der Sitzung des Aufsichtsrats am 18. März 2024 wurde Frau Badstöber zur Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KATEK SE gewählt, Herr Gauglitz als ihr Stellvertreter.

In der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2024 wurden sodann Frau Claudia Badstöber, Herr Dieter Gauglitz und Herr Christoph Öfele in den Aufsichtsrat der KATEK SE gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2027 endende Geschäftsjahr beschließt.

Frau Constanze Chwallek war bereits in der Hauptversammlung 2023 in den Aufsichtsrat gewählt worden, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2027 endende Geschäftsjahr beschließt. In der Aufsichtsratssitzung ebenfalls am 28. Juni 2024, die im direkten Anschluss an die Hauptversammlung folgte, wurde Frau Badstöber als Vorsitzende des Aufsichtsrats der KATEK SE bestätigt, Herr Gauglitz als ihr Stellvertreter.

3 Mutterunternehmen/Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Kontron Acquisition GmbH, Ismaning. Oberste Muttergesellschaft ist die Kontron AG, Linz, Österreich, in deren Konzernabschluss die Kontron Acquisition GmbH und die KATEK SE eingebunden sind. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

4 Ergebnisverwendung

Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.